

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

191. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 28. Mai 2009

Nummer 21

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung****Sozialangelegenheiten**

- 232 Neubildung der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap. S. 203

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 233 Allgemeinverfügung gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 i. V. m. Artikel 22 Absatz 4 und Anhang VI Ziffer 1.1.a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008 vom 16. Dezember 2008 des Rates über

die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der Zulassung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E zur Tierernährung für Wiederkäuer des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz vom 25.05.2009. S. 204

- 234 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (POK Peter Schäfer). S. 205
- 235 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (PHK Harald Feminger). S. 205
- 236 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises (RAI'in Ursula Käbner). S. 205
- 237 Verlust eines Polizei-Dienstausweises (EPHK Bernd Störmer). S. 206
- 238 Aufgebot für Sparkassenbücher (Nr. 4210366276 und Nr. 4211279213). S. 206

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
der Bezirksregierung**

Sozialangelegenheiten

- 232 Neubildung
der Evangelischen Kirchengemeinde
Altenessen-Karnap**

Bezirksregierung
48.03.11.01

Düsseldorf, den 14. Mai 2009

**Urkunde
über die Neubildung der
Evangelischen Kirchengemeinde
Altenessen-Karnap**

Nach Anhören der Beteiligten wird auf Grund von Artikel 11 Abs. 1 der Kirchenordnung der Evangelischen Kirche im Rheinland in Verbindung mit § 3 Buchstabe b) der Dienstordnung für das Landeskirchenamt Folgendes festgesetzt:

Artikel 1

- (1) Die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord,

die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd und

die Evangelische Kirchengemeinde Essen-Karnap

werden zum 01.06.2009 aufgehoben.

(2) Zum selben Termin wird die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap neu gebildet.

(3) Die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap ist Gesamtrechtsnachfolgerin der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord, der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd und der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Karnap.

Artikel 2

Die Grenze der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap verläuft wie folgt:

Vom Schnittpunkt der Grenze zur Kommunalgemeinde Bottrop mit dem Rhein-Herne-Kanal in nördlicher Richtung weiter entlang der Stadtgrenze zu Gladbeck und Gelsenkirchen bis zum Schnittpunkt der Stadtgrenze mit der Autobahn A 42. Von dort entlang Hortmannweg, und Imkerweg zur Eisenbahnlinie, dieser in südwestlicher Richtung entlang bis zur Emscherstraße, diese in südlicher Richtung zur Stauerstraße, diese bis zur Fundlandstraße. Der Fundlandstraße bis zur Ecke Philippstraße folgend, hinter den Grundstücken der Philippstraße, unter Einschluss der

Straße Am Schroerkotten, in gerader Linie zur Straße Graitengraben, diesem westlich folgend auf die Rahmstraße, dieser folgend Backwinkelstraße überquerend durch Kleine Rahmstraße bis Twentmannstraße, diese in nördlicher Richtung zur Lierfeldstraße, diese bis Altenessener Straße, diese in südlicher Richtung bis Ellernstraße, diese bis Ellernplatz, die Gladbecker Straße querend entlang der Bamlerstraße bis vor die Bottroper Straße, vor dieser in nordwestlicher Richtung über Hövelstraße, nach der Unterführung nördlich in gerader Linie zur Sponheuerstraße, dieser und der Schlackenstraße folgenden über Hülsenbruchstraße hinter den Grundstücken Wieselweg in gerader Linie in nördlicher Richtung zur Eisenbahnlinie, dieser in östlicher Richtung folgend bis zur Gladbecker Straße, dieser in nördlicher Richtung folgend bis zum Rhein-Herne-Kanal, von dort in westlicher Richtung zum Ausgangspunkt.

Artikel 3

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap gehört zum Kirchenkreis Essen.

Artikel 4

Die Evangelische Kirchengemeinde Altenessen-Karnap hat 6 Pfarrstellen.

Die bisherige Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Karnap wird 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord wird 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

Die bisherige 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord wird 3. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

Die bisherige 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Nord wird 4. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

Die bisherige 2. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd wird 5. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

Die bisherige 1. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Essen-Altenessen-Süd wird 6. Pfarrstelle der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap.

Artikel 5

Der Bekenntnisstand der Evangelischen Kirchengemeinde Altenessen-Karnap ist uniert.

Artikel 6

Die Urkunde tritt am 01.06.2009 in Kraft.

Düsseldorf, den 23. April 2009

Evangelische Kirche
im Rheinland
Das Landeskirchenamt

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 203

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

- 233 Allgemeinverfügung
gemäß Artikel 14 Absatz 1 Buchstabe d Ziffer iv
der Verordnung (EG) Nr. 834/2007
i. V. m. Artikel 22 Absatz 4 und Anhang VI Ziffer
1.1.a) der Verordnung (EG) Nr. 889/2008
der Kommission vom 5. September 2008
mit Durchführungsbestimmungen
zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007, zuletzt geändert
durch die Verordnung (EG) Nr. 1254/2008
vom 16. Dezember 2008
des Rates über die ökologische/biologische
Produktion und die Kennzeichnung
von ökologischen/biologischen Erzeugnissen
hinsichtlich der Zulassung von naturidentischen
synthetischen Vitaminen A, D und E
zur Tierernährung für Wiederkäuer
des Landesamtes für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz vom 25.05.2009**

Im Rahmen des Vollzugs

- der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates vom 28. Juni 2007 über die Ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von Ökologischen/biologischen Erzeugnissen (EG-ÖKO-VO),
- der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 der Kommission vom 5. September 2008 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EG) Nr. 834/2007 des Rates über die ökologische/biologische Produktion und die Kennzeichnung von ökologischen/biologischen Erzeugnissen hinsichtlich der ökologischen/biologischen Produktion, Kennzeichnung und Kontrolle (EG-ÖKO-DVO) und
- § 2 Abs. 1 Nr. 11 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten und zur Übertragung von Ermächtigungen zum Erlass von Rechtsverordnungen für Bereiche der Agrarwirtschaft (ZustVOAgrar NRW) vom 11. November 2008 (GVBl. NRW 2008 S.732)

erlässt das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz (LANUV) als zuständige Behörde und Kontrollbehörde folgende Allgemeinverfügung:

I. Allgemeine Zulassung der Verfütterung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E an Wiederkäuer

1. Das LANUV als zuständige Behörde und Kontrollbehörde im Sinne von Ziffer 1.1.a) des Anhangs VI der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 genehmigt die Verwendung von naturidentischen synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer in landwirtschaftlichen Betrieben, die nach den Grundregeln des Ökologischen Landbaus in Nordrhein-Westfalen wirtschaften.
2. Die Ausnahmegenehmigung erfolgt unter folgenden Nebenbestimmungen:
 - 2.1 Die Verwendung der Vitamine erfolgt unter der Voraussetzung, dass
 - ihr Einsatz für die Erhaltung der Tiergesundheit, des Wohls und der Vitalität der Wiederkäuer erforderlich ist und einer angemessenen Ernährung der Wiederkäuer dient,
 - der dafür notwendige Vitaminbedarf durch die Futtermittelration nicht in genügender Menge abgedeckt werden kann,

- die Menge und Art der Vitaminzufütterung sich nach den physiologischen und verhaltensgemäßen Bedürfnissen entsprechend der Art, der Leistung und dem Entwicklungsstadium der Tiere richtet.

2.2 Die verwendeten Vitamine dürfen nicht unter der Verwendung von genetisch veränderten Organismen (GVO) bzw. aus oder durch GMO hergestellt sein.

II. Weitere Bestimmungen

- Die Allgemeinverfügung kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit weiteren Nebenbestimmungen versehen werden.
- Diese Allgemeinverfügung gilt am Tag nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Regierungsbezirke Nordrhein-Westfalen als bekannt gegeben.
- Die Begründung kann beim Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen, Auf dem Draap 25, 40221 Düsseldorf eingesehen werden.

III. Aufhebung der Allgemeinverfügung

Die Allgemeinverfügung des Landesamtes für Ernährungswirtschaft und Jagd Nordrhein-Westfalen vom 07.05.2005 zur Zulassung der Verwendung von synthetischen Vitaminen A, D und E zur Verfütterung an Wiederkäuer wird aufgehoben.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist vor dem nordrhein-westfälisches Verwaltungsgericht schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären, in dessen Bezirk der Beschwerter seinen Sitz oder Wohnsitz hat. Die Nordrhein Westfälischen Verwaltungsgerichte haben ihren Sitz in:

- 52070 Aachen, Adalbertsteinweg 92 im Justizzentrum für das Gebiet der kreisfreien Stadt Aachen und der Kreise Aachen, Düren, Euskirchen und Heinsberg
- 59821 Arnsberg Jägerstrasse 1 für das Gebiet der kreisfreien Städte Hagen und Hamm sowie des Ennepe-Ruhr-Kreises, des Hochsauerlandkreises, des Märkischen Kreises und der Kreise Olpe, Siegen-Wittgenstein und Soest
- 40213 Düsseldorf, Bastionstrasse 39 für das Gebiet der kreisfreien Städte, Düsseldorf, Duisburg, Krefeld, Mönchengladbach, Mühlheim a.d. Ruhr, Oberhausen, Remscheid, Solingen und Wuppertal sowie der Kreise Kleve, Mettmann, Neuss, Viersen und Wesel
- 45879 Gelsenkirchen, Bahnhofsvorplatz 3 für das Gebiet der kreisfreien Städte Bochum, Bottrop, Dortmund, Essen, Gelsenkirchen und Herne sowie der Kreise Recklinghausen und Unna
- 50667 Köln, Appellhofplatz für das Gebiet der kreisfreien Städte Bonn, Köln und Leverkusen sowie des Rhein-Erft-Kreises, des Oberbergischen Kreises, des Rheinisch-Bergischen Kreises und des Rhein-Sieg-Kreises
- 32389 Minden, Königswall 8 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Bielefeld sowie der Kreise Gütersloh, Herford, Höxter, Lippe, Minden-Lübbecke und Paderborn

- 48147 Münster, Piusallee 38 für das Gebiet der kreisfreien Stadt Münster sowie der Kreise Borken, Coesfeld, Steinfurt und Warendorf

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Land Nordrhein Westfalen) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschritt oder in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

Im Auftrag
Dr. Woltering
Landesamt
für Natur, Umwelt
und Verbraucherschutz

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 204

234 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

(POK Peter Schäfer)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1.1

Wuppertal, den 7. Mai 2009

Der für den POK Peter Schäfer von dem LZPD am 09.03.2009 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 0319504 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 205

235 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

(PHK Harald Feminger)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1.1

Wuppertal, den 7. Mai 2009

Der für den PHK Harald Feminger von den ZPD am 27.11.2002 ausgestellte Polizei-Dienstausweis Nr. 0210827 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 205

236 Ungültigkeitserklärung eines Polizei-Dienstausweises

(RAI'in Ursula Käbner)

Polizeipräsidium Wuppertal
ZA 2.1.1

Wuppertal, den 8. Mai 2009

Der für die RAI'in Ursula Käbner von den ZPD am 03.08.2004 ausgestellte Dienstausweis Nr. 0443511 ist in Verlust geraten.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 205

237

**Verlust eines
Polizei-Dienstausweises**
(EPHK Bernd Störmer)

Der Landrat als Kreispolizeibehörde Wesel
–VL 1.1 –

Wesel, den 12. Mai 2009

Der vom LZPD NRW am 30.01.2003 ausgestellte
Polizeidienstausweis Nr. 0314249 für Herrn EPHK
Bernd Störmer, KPB Wesel, ist in Verlust geraten.
Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 206

238

Aufgebot für Sparkassenbücher
(Nr. 4 210 366 276 und Nr. 4 211 279 213)

Es wird das Aufgebot für die Sparkassen-
bücher Nr. 4 210 366 276 (alt 10 366 276) und
Nr. 4 211 279 213 (alt 11 279 213) beantragt. Der
Inhaber der Urkunden wird aufgefordert, spätes-
tens bis zum 17.08.2009 seine Rechte anzumelden
und die Urkunden vorzulegen. Widrigenfalls erfolgt
die Kraftloserklärung der Urkunden.

Solingen, den 15. Mai 2009

Stadt-Sparkasse Solingen
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 2009 S. 206

NRW UMWELTSCHUTZ
Das
Grüne
Telefon:

**02 11/
 475 44 44**



Eine Information der Landesregierung

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung Düsseldorf – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Freitag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementszeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf, Fax (02 11) 96 82/229, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstellige Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 12,- Euro und wird im Namen und für Rechnung der Bezirksregierung von A. Bagel im Voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 0,92 Euro.

Einzelpreis dieser Ausgabe 1,60 Euro zzgl. Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden durch A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf,

Fax (02 11) 96 82/2 29, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf, Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf

Internet: www.bezreg-duesseldorf.nrw.de

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 82, 40237 Düsseldorf

Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach